



5. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Köln (Kölner Stadtordnung - KSO)

vom 9. September 2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), des § 19 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 / SGV. NRW. 91), der §§ 27 Abs.1 und Abs.4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S.528 / SGV. NRW. 2060) und des § 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG NRW -) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232 / SGV. NRW. 7129) jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung wird vom Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung vom 04.09.2025 für das Gebiet der Stadt Köln folgende 5. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Köln erlassen:

§ 1

§ 1 Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. Boden und Gewässer einschließlich des Rheins.

§ 2

(1) § 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Das Baden im Rhein ist im gesamten Stadtgebiet Köln untersagt. Als Baden im Rhein gilt das planmäßige Verweilen in mehr als knöcheltiefem Wasser.

(2) Hinzugefügt wird § 17 Absatz 3:

Ausgenommen vom Badeverbot im Rhein sind:

- a) Behördliche Maßnahmen und Rettungsmaßnahmen einschließlich Übungen von Wasserrettungsdiensten oder der Feuerwehr
- b) das kurzfristige Ein- und Aussteigen beim An- und Ablegen von Wasserfahrzeugen sowie das Zuwasserlassen oder Herausziehen (Slippen) von Wasserfahrzeugen an dafür zugelassenen Stellen

- c) Übungen zum Erlernen und Ausübung von Wassersportarten (Kanufahren, Rudern etc.) unter Anleitung und Aufsicht von qualifiziertem Fachpersonal eingetragener anerkannter Wassersportvereine
 - d) das Ausüben von Angelsport
 - e) genehmigte Veranstaltungen mit ausdrücklicher Erlaubnis der Stadt Köln (Amt für öffentliche Ordnung)
- (3) § 17 Absatz 2 wird § 17 Absatz 4

Das Betreten von zugefrorenen Gewässern erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 3

§ 33 Absatz 1 erhält folgende Ziffer 32 a:

32 a. entgegen § 17 Abs. 2 im Rhein badet,

§ 4

§ 35 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Köln

als örtliche Ordnungsbehörde

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Köln, den 09.09.2025

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker